



Erläuterungen zur Totalrevision der neuen Gemeindeordnung

Art. 4	z.B. Genossenschaft EW Münchwilen
Art. 7	neu
Art. 8 Abs. 3	bei mehr oder weniger als 9 Vorschläge; folgt Wahl neu an der Gemeindeversammlung <i>bisher: an der Urne (grossen administrativen Aufwand beim Auszählen)</i>
Art. 8 Abs. 4 lit. b	Neu wird der Erwerb und Verkauf von Grundstücken über CHF 3'000'000 als Urnenwahl erwähnt (<i>bisher: keine Aussage</i>)
Art. 10	fakultatives Referendum 5 % der Stimmberechtigten (bisher 10 %); neu: quasi dynamisch und abhängig von der Anzahl Stimmberechtigten
Art. 11	Initiative 10 % der Stimmberechtigten; neu: quasi dynamisch und abhängig von der Anzahl Stimmberechtigten
Art. 16	neu: zur Beschlussfassung / bisher: zur Beurteilung
Art. 18	neu / vorher: keine Aussage
Art. 20 d) & 21	Neu: Gemeinderat ist für die Einbürgerungen zuständig, mit Möglichkeit zur Einsprache inkl. Begründung. Bei Eingang von Einsprachen entscheidet die Gemeindeversammlung <i>bisher: Gemeindeversammlung</i>
Art. 22	neu: Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung
Art. 23 & 24	neu: bestehende Baukommission und Sozialkommission explizit in GO erwähnt und mit Kompetenz geregelt <i>bisher: die Kommissionen bestehen seit Jahrzehnten ohne Nennung</i>
Art. 25	neu: Partizipation (Bevölkerungsbefragung) <i>bisher: in der Praxis bereits umgesetzt</i>
Art. 34ff	neu: f) Gemeindepräsident
Art. 35ff	neu: g) Gemeindeverwaltung
Art. 38ff	neu: 3. Finanzen
Art. 40 Abs. 2	neu: Empfehlung HRM2 für Verpflichtungskredite
Art. 44	neue Definition
Art. 48 (GO aktuell)	Wasserkorporation Holzmannshaus entfällt, da sie ab zirka 01.01.2020 in die Genossenschaft EW Münchwilen übergeht